

20.09.90

EG - AS - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufs-
bildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene

KOM(90) 334 endg.; Ratsdok. 8382/90

KEP-AE-Nr.: 902176

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- A. EINLEITUNG
- B. ZIELE
- C. HINTERGRUND
- D. AUSARBEITUNG EINES AKTIONSRAHMENS
- E. BEWERTUNG UND KONTROLLE
- F. VERBREITUNG VON INFORMATIONEN/VERÖFFENTLICHUNGEN
- G. BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDSTAATEN
- H. DURCHFÜHRUNG DER PROGRAMME
- I. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Anhang A : Tabellarische Übersicht über die Merkmale der einzelnen Programme

Anhang B : Zusammenfassung der Programmziele

Anhang C : Tabellarische Übersicht über notwendige Maßnahmen

A. EINLEITUNG

- (1) Im Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 war ein Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsbildung angekündigt. Es war ebenfalls in dem Aktionsprogramm der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vorgesehen.
- (2) Das Memorandum wird der Kommission nunmehr zur Weiterleitung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zwecks Unterrichtung vorgelegt.
- (3) Mit dem Memorandum soll ein großer Bezugsrahmen erstellt werden, in dem sich künftig sämtliche Initiativen und Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik, die auf Artikel 128 des Vertrags beruht, auffinden und steuern lassen werden. Dadurch ist ein koordinierter Ansatz zum Ausbau von Gemeinschaftsmaßnahmen gegeben, die darauf ausgerichtet sind, die Humanressourcen in der Gemeinschaft sowie in anderen europäischen Ländern qualitativ zu verbessern. Dieser Bezugsrahmen dient zwei Zielen : Einerseits sollen die verschiedenen Ausbildungsinitiativen der Kommission gestrafft werden, während andererseits auch dafür gesorgt werden soll, daß die Kommission die erforderlichen Verknüpfungen mit anderen Maßnahmen vornehmen kann, die ebenfalls zu dem großen Ziel beitragen, die Fähigkeiten der Bewohner der Gemeinschaft zu verbessern, damit sie den wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und kulturellen Veränderungen gewachsen sind.
- (4) Die Zahl der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme in diesem Bereich hat sich seit 1987 rasch erhöht, wobei das COMETT-Programm den Auftakt bildete. Die Annahme einer Reihe von Programmen durch den Rat ist darauf zurückzuführen, daß der Berufsbildung als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik gemeinschaftsweit zunehmende Bedeutung beigemessen wird; außerdem haben mehrere Mitgliedstaaten während sie den Ratsvorsitz innehatten, den politischen Willen gezeigt, neue Initiativen einzuleiten. Auch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben diese Berufsbildungsprogramme unterstützt. Ferner hat der Europäische Gerichtshof eindeutig bestätigt, daß Artikel 128 die geeignete Rechtsgrundlage für Aktionsprogramme mit großen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt ist.
- (5) In Anhang A werden die Aktionsprogramme im Bereich der beruflichen Bildung, die aufgrund von Ratsbeschlüssen bereits anlaufen konnten, in tabellarischer Form dargestellt. Vermerkt sind außerdem ihre besonderen Merkmale und gegebenenfalls die Art, wie sie miteinander verknüpft sind. Nachstehend werden sie für einen ersten Überblick kurz vorgestellt :
 - COMETT dient der Unterstützung grenzübergreifender Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft; das Programm fördert eine fortgeschrittene Ausbildung mit Blick auf den technologischen Wandel;

- Im Rahmen von EUROTECNET soll erforscht werden, wie sich der technologische Wandel auf die beruflichen Qualifikationen und die Berufsbildungssysteme auswirkt und welche neuen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Arbeitnehmer erwerben müssen;
 - das ERASMUS-Programm fördert die Mobilität und den Austausch von Hochschulstudenten und -personal sowie die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen;
 - Ziel von LINGUA ist es, den Unterricht in den Gemeinschaftssprachen zu verbessern;
 - mit dem vom Rat am 7. Mai 1990 beschlossenen TEMPUS-Programm wird die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas im Hochschulbereich gefördert;
 - Schwerpunkt des PETRA-Programms ist die berufliche Erstausbildung Jugendlicher und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben;
 - IRIS fördert den Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit dem besonderen Ausbildungsbedarf der Frauen und ist Teil des zweiten Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen;
 - Gegenstand des FORCE-Programms (Entscheidung des Rates vom 29. Mai 1990) ist der Aufbau der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung in Betrieben;
 - Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte.
- (6) Bei der Durchführung jeder dieser Programme arbeiten Kommission und Mitgliedstaaten eng zusammen. Zu jedem Programm wurde ein besonderer Ausschuß oder eine besondere Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Kommission eingesetzt, an denen in einigen Fällen Vertreter der Sozialpartner sowie der für die allgemeine und berufliche Bildung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitwirken. Da die Programme im allgemeinen dezentralisiert durchgeführt werden, haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung zuständige Stellen eingerichtet. Die Kommission bietet die Möglichkeit, einzelne Aufgaben wie Betreuung, Beratung, Information und technische Koordinierung vertraglich mehreren externen Stellen zu übertragen, wofür sie die Verantwortung übernimmt. Auf diese Art und Weise sorgt sie für die zur Durchführung der Programme notwendige Unterstützung. Den Mitgliedstaaten und der Kommission erwachsen daraus beträchtliche administrative und finanzielle Verpflichtungen. Es ist jetzt an der Zeit, Überlegungen über eine Rationalisierung anzustellen, da die laufenden Programmphasen zumeist 1994 enden.
- (7) Gemeinschaftsprogramme in anderen Bereichen, für die im übrigen andere Rechtsgrundlagen maßgeblich sind (z.B. Artikel 130 G (d) des Vertrages, beinhalten ebenfalls ausbildungsrelevante Gesichtspunkte oder haben Auswirkungen auf die Berufsbildungspolitik; dies gilt insbesondere für die einzelnen Programme des zweiten Rahmenprogramms der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991). Unter anderem werden im Rahmen von SCIENCE, BRIDGE, BRITE/EURAM und DELTA Stipendien und

Zuschüsse gewährt oder Ausbildungsmaßnahmen angeboten. Unter diesen betrifft DELTA in besonderem Maße Forschungen über den Einsatz neuer Techniken in der Berufsbildung und die Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmittel für Fernunterricht und sonstige flexible Lernsysteme. Außerdem soll im Dritten Rahmenprogramm 1990-1994 ein besonderes Programm "Humankapital und Mobilität" durchgeführt werden, das auf die Weiterbildung von bereits promovierten Forschern ausgerichtet sein wird. Diese Programme stützen sich auf Artikel 130 (G) des Vertrages. Zu berücksichtigen sind auch die Verknüpfungen zu den von den Strukturfonds finanzierten Ausbildungsmaßnahmen sowie umweltbezogene Aktionsprogramme.

- (8) Außerdem wird die neue Europäische Stiftung für Berufsbildung (Verordnung des Rates vom 7. Mai 1990) als wichtige Clearing-Stelle dienen, die an der Entwicklung von Ausbildungsvorhaben für Mittel- und Osteuropa mitwirkt.
- (9) Dieses Memorandum bezieht sich zwar vorwiegend auf die Berufsbildungsprogramme der Gemeinschaft, doch will die Kommission die Gelegenheit nutzen, um ebenfalls einige Maßnahmen zur Straffung der mit diesem Programm verknüpften Aktionen für Jugendliche vorzuschlagen.

B. ZIELE

- (1) Mit dem geplanten klaren Rahmenkonzept soll insbesondere folgenden Zielen entsprochen werden :
 - a- dem Anliegen von Kommission, Rat und Europäischem Parlament, größere Transparenz und Kohärenz bei der Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung herzustellen, Rechnung zu tragen;
 - b- die Beziehung zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen und den einzelstaatlichen Berufsbildungsmaßnahmen sowie den zusätzlichen Wert, der sich aus den Gemeinschaftsmaßnahmen ergibt, klarer herauszustellen;
 - c- eine Zersplitterung der Gemeinschaftsanstrengungen zu verhindern und die Art und Weise, wie die verschiedenen Programme der Öffentlichkeit und einzelnen Zielgruppen nähergebracht und bei ihnen bekanntgemacht werden, zu vereinfachen;
 - d- das Instrumentarium zur Beobachtung der Programme anzupassen, indem die jeweiligen Ausschußstrukturen vereinfacht und dadurch die Ausschüsse und Sitzungen reduziert werden, wodurch sich der Aufwand der Mitgliedstaaten und der Kommission insgesamt verringern wird.
 - e- die Möglichkeiten der Kommission, die Weiterentwicklung ihrer Maßnahmen und Programme insgesamt zu kontrollieren und zu bewerten, zu verbessern;
 - f- die Alternativen für das weitere Vorgehen zu klären : entweder Ausweitung oder Diversifizierung bestehender Programme oder auch Einführung von Maßnahmen, die einem neuen Bedarf entsprechen (z.B. neue Qualifikationsanforderungen) und die Gesamtwirkung der Kommissionenmaßnahmen verstärken;

- (2) Die Kommission strebt eine Rationalisierung und Koordinierung ihrer Arbeit an, um dadurch besser ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag im Hinblick auf eine gemeinsame Politik der beruflichen Bildung, die in den 90er Jahren wichtiger Bestandteil ihrer Sozial- und Wirtschaftspolitik sein wird, wahrnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission 1991 mit Hilfe des in diesem Memorandum beschriebenen Konzepts darlegen, welchen Bedarf an Fähigkeiten und Fertigkeiten sie für die 90er Jahre erwartet, und aufzeigen, in welchen Bereichen Berufsbildungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene weiterentwickelt werden müssen.

C. HINTERGRUND

- (1) Die Aktionsprogramme der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsbildung können nicht losgelöst von sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft betrachtet werden, die diesen Bereich ebenfalls berühren. Dabei ist insbesondere an die EG-Strukturpolitik zu denken; vorwiegend, wenngleich nicht ausschließlich werden aus dem Europäischen Sozialfonds eine große Anzahl berufsbildender Maßnahmen finanziert. Im Laufe dieses Jahres wird eine neue Gemeinschaftsinitiative unter anderem zur Förderung neuer Fähigkeiten und neuer Qualifikationen anlaufen, die erstmals deutlich macht, daß die Berufsbildungsmaßnahmen der Gemeinschaft, die in Form von Programmen unterstützt werden, mit den Strukturfonds unmittelbar verknüpft sind.
- (2) Mit der Annahme des dritten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung bietet sich ebenfalls eine Gelegenheit, die Ausbildungsinitiativen der Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen. Das erlaubt die bereits begonnene Koordination der Programme SCIENCE und DELTA einerseits sowie COMETT und ERASMUS andererseits fortzuführen. Das bedeutet, daß nützliche Verbindungen zu dem SCIENCE-Programm, einem Partnerprogramm für die Programme ERASMUS und COMETT im Bereich der Hochschulen und sonstiger tertiären Bildungseinrichtungen, und mit anderen Vorhaben im Technologiebereich z.B. DELTA hergestellt werden, die umfassend koordiniert und gänzlich in die Ausbildungsmaßnahmen der Kommission einzubeziehen sind.
- (3) Auf dem Gebiet des Umweltschutzes hat sich gezeigt, daß die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Mangels an Fachkräften erschwert ist. Deshalb sollte hier eine Verbindung zu den einzelnen Ausbildungsmaßnahmen gesucht und der Umweltschutz verstärkt in die Ausbildungsprogramme einbezogen werden.
- (4) In den letzten drei Jahren zeigen sich die Länder außerhalb der Gemeinschaft zunehmend an den Gemeinschaftsprogrammen interessiert. Zunächst waren es die EFTA-Länder, dann eine Reihe weiterer Drittländer und in jüngster Zeit die Länder Mittel- und Osteuropas. Sicherlich werden sich beispielsweise auch im Zusammenhang mit den Lomé-Abkommen in Zukunft Möglichkeiten eröffnen, die Erfahrungen aus erfolgreichen Programmen zu teilen. In den nächsten Jahren ist mit Entwicklungen zu rechnen, für die entweder besondere Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an EG-Programmen (z.B. COMETT II) geschaffen oder speziell auf Drittländer zugeschnittene

Programme (z.B. Tempus) ausgearbeitet werden. Dabei ist es unerlässlich, daß die Kommission ein kohärentes, koordiniertes Konzept entwickelt, mit dem in angemessener Zeit realistische, praktikable Maßnahmen getroffen werden können, gleichzeitig aber dafür gesorgt ist, daß bei einer Beteiligung Dritter an EG-Programmen die Interessen der Gemeinschaft insbesondere hinsichtlich der ausgewogenen Entwicklung und der Beteiligung der zwölf Mitgliedstaaten absolut gewahrt bleiben.

- (5) Sollen die Rationalisierungs- und Koordinierungsmaßnahmen tatsächlich Wirkung zeigen, so müssen sich die Mitgliedstaaten an diesen Bemühungen umfassend beteiligen. In den meisten Mitgliedstaaten sind das Arbeitsministerium und das Bildungsministerium gemeinsam für den Ausbildungsbereich zuständig, wobei in einigen Mitgliedstaaten auch den Regionen Verantwortlichkeit zukommt. Ebenso ist dem großen Interesse, das die Sozialpartner, insbesondere im Rahmen des sozialen Dialogs an diesem Themenkreis bekundet haben, sowie der ganz wesentlichen Verantwortung der Unternehmen, selbst eine Berufsbildungspolitik festzulegen, Rechnung zu tragen.

D. AUSARBEITUNG EINES AKTIONSRAHMENS

- (1) Damit eine verbesserte Programmkoordination auch langfristig wirksam ist, müssen die allgemeinen Ziele der Kommission gemäß Artikel 128 des Vertrags und den vom Rat 1983 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zur beruflichen Bildung sowie die speziellen Ziele der einzelnen Aktionsprogramme klar formuliert werden. Darüber hinaus sollen die Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich auch ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen und die soziale Dimension des Binnenmarktes stärken. Sie sind für den Zusammenhalt der Gemeinschaft unverzichtbar, da die Berufsbildung häufig an der Schnittstelle sämtlicher, insbesondere regionaler und sektoraler Politiken liegt, die nur dann nutzbringend sind, wenn eine Höherqualifizierung der Arbeitnehmer erfolgt.
- (2) Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Kommission, denen jedes einzelne Aktionsprogramm, das auf Art. 128 basiert, zugeordnet werden muß. Diese Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen wird sodann analysiert, da einige Programme mehreren Bereichen entsprechen und auch einen Bezug zu der Schaffung eines Europas der Bürger haben. Festzustellen ist, daß Förderung und Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts programmübergreifend sind und daß die Zusammenarbeit mit Drittländern aufgenommen wurde, weil sie zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Tätigkeitsbereich Nr. 1
Berufliche Erstausbildung Jugendlicher :

Anhebung von Ausbildungsstandards mit Hilfe einer qualifizierenden beruflichen Erstausbildung für alle Jugendlichen sowie bessere Beratung und Vorbereitung der Jugendlichen auf den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben.

Tätigkeitsbereich Nr. 2
Hochschulbildung und fortgeschrittene Ausbildung :

Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung durch Förderung grenzübergreifender Kooperations- und Austauschmaßnahmen sowie der Zusammenarbeit mit Industrie und Handel

Tätigkeitsbereich Nr. 3
Fort- und Weiterbildung

Verbesserung des Zugangs zu und der Beteiligung an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Arbeitnehmer und Arbeitsuchende sowie Verbesserung der Fähigkeiten und Anhebung des Qualifikationsniveaus entsprechend dem wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel

Tätigkeitsbereich Nr. 4

Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts als wesentlicher Teil einer allgemeinen Berufsbildungspolitik und Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit

Tätigkeitsbereich Nr. 5

Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Berufsbildung durch Informations- und Erfahrungsaustausch, einschließlich möglicher besonderer Assoziierungsabkommen oder spezieller Programme.

Tätigkeitsbereich Nr. 1

- (1) Vorrangiges Ziel der Gemeinschaftsmaßnahmen ist die Verbesserung der Berufsbildung Jugendlicher und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben. Die Kommission wird alles tun, um den Ratsbeschluss vom 1. Dezember 1987, in dem unter anderem festgelegt wird, daß allen Jugendlichen, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeit-Pflichtschule eine ein-, nach Möglichkeit zwei- oder mehrjährige Berufsausbildung angeboten werden soll, in vollem Umfang zu verwirklichen.
- (2) Das PETRA-Programm kann den notwendigen großen Rahmen für eine Reihe von Einzelaktionen bieten, die derzeit durchgeführt werden oder vom Rat gefordert wurden, sodaß bei einem koordinierten Vorgehen in Zukunft folgende Aufgaben wahrgenommen werden können :

Das Niveau der technischen Ausbildung als wesentlichem Bestandteil der Berufsbildung aller Jugendlichen anheben, die Grundfähigkeiten aller Schulabgänger verbessern; neue Technologien in die berufliche Erstausbildung einbeziehen; die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft fördern sowie gemeinsame oder integrierte Ausbildungsprogramme für Jugendliche unterstützen, wobei die Qualifikationen von den beteiligten Ländern anerkannt werden; Hilfestellung und Beratung bei der Berufswahl; Ausbildung von Ausbildern; Austausch junger Arbeitnehmer, u.a. Aufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat, um Arbeitserfahrung zu sammeln und/oder an Berufsbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

- (3) In Kürze wird die Kommission eine Gemeinschaftsinitiative zu neuen Fähigkeiten und neuen Qualifikationen vorlegen, die auch die Notwendigkeit einer gezielten Stärkung des PETRA-Programms durch zusätzliche Mittel der Strukturfonds berücksichtigt, um die Voraussetzungen für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben zu schaffen. Dieses neue kohärente Vorgehen dürfte den zusätzlichen Wert der Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich erheblich steigern.
- (4) Der Austausch junger Arbeitnehmer (gemäß Artikel 50 EWG-Vertrag), der bisher einen eigenen Bereich bildete, soll daher künftig in diesen Rahmen eingebettet werden, wobei die bei Ausbildungsaufenthalten im Ausland gewonnenen Erfahrungen erheblich höher bewertet werden sollen. Somit werden sämtliche Jugendaustauschmaßnahmen innerhalb desselben Organisationsrahmens durchgeführt werden.
- (5) Außerdem wird die Möglichkeit erwogen, die beratende Gruppe der einzelstaatlichen politischen Koordinatoren (je nach Bedarf zuständig für Aufgabenbereiche der jeweiligen Bildungs- und Arbeitsministerien) zu dem alleinigen beratenden Diskussionsforum für sämtliche obigen Aufgaben umzubilden, wodurch einzelne Arbeitsgruppen oder Ausschüsse künftig entfielen. Ein solcher Ausschuss könnte die Weiterentwicklung von Austauschmaßnahmen für junge Arbeitnehmer und jugendliche Auszubildende beobachten. Die Kommission geht davon aus, daß sich dadurch die Anzahl der beteiligten Ausschüsse und Arbeitsgruppen verringern und die Koordination und der Informationsfluß zwischen den Mitgliedstaaten verbessern ließen.

Tätigkeitsbereich Nr. 2

- (1) Die Zusammenarbeit in den Bereichen Hochschulbildung und fortgeschrittene Ausbildung ist Gegenstand der Programme ERASMUS und COMETT sowie der Aktion II des LINGUA-Programms, das gemäß dem Ratsbeschuß in der Durchführung mit ERASMUS koordiniert werden muß. Zu berücksichtigen ist ebenfalls das kürzlich vom Rat beschlossene TEMPUS-Programm.
- (2) Da das Programmangebot, wie aus dem Anhang ersichtlich, noch keineswegs endgültig ausgearbeitet ist, können einzelne Programme noch nicht unmittelbar zusammengelegt werden, ohne daß dabei ihrer Wirkung und ihrer Durchführbarkeit Abbruch getan würde. Doch wird in der kommenden Zeit systematisch untersucht werden, inwieweit einige oder sogar alle Programme verschmolzen werden können. Die Prüfung dieser Frage ist fester Bestandteil der Überprüfung und Evaluierung, von denen eine Verlängerung und/oder Anpassung der Programme abhängen wird. Die laufenden Phasen von ERASMUS, COMETT und LINGUA enden 1994, TEMPUS läuft 1995 aus.
- (3) Auch wenn eine Zusammenlegung der Programme zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht erscheint, hält die Kommission dennoch die Einsetzung eines einzigen Ausschusses, mit dem sie in Zukunft auf diesem Gebiet zusammenarbeiten und der sich aus Vertretern des Hochschulwesens und der Bildungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammensetzen wird, für wünschenswert. Aufgabe dieses Ausschusses wäre es, die genannten Programme zeitgleich und ausgewogen zu prüfen und bei ihrer Durchführung beratend tätig zu werden. Das wäre zweifellos eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe, doch wäre eine solche Formel in mehrerer Hinsicht vorteilhaft:
 - Die einzelstaatlichen Behörden könnten insbesondere die Bewilligung und Verteilung von Stipendien für Hochschulstudenten besser kontrollieren und koordinieren;
 - der Ausschuß wäre eine äußerst wertvolle Ergänzung des Europäischen Ausschusses für Forschung und Entwicklung, der ebenfalls die einzelnen Gemeinschaftsvorhaben beobachtet; außerdem dürfte die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Ausschuß in Fragen des Humankapitals und der Mobilität der Forscher erleichtert werden;
 - mit einem einheitlichen Ausschuß könnten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine bessere Bewertung der Programme insgesamt gewährleisten;
 - die Programme würden in Hochschulkreisen (z.B. bei dem Europäischen Verbindungsausschuß der Rektoren und dem kürzlich gegründeten Europäischen Hochschulverband) insgesamt besser bekannt, außerdem dürfte sich der Informationsfluß gezielter zu den Hochschuleinrichtungen steuern lassen;

- der Ausschuß wäre die wichtigste Stelle, um die Möglichkeit von Offen- und Fernlernsystemen zu prüfen und Überlegungen darüber anzustellen, wie sich die Ergebnisse des DELTA-Vorhabens für das Hochschulwesen und Systeme der fortgeschrittenen Ausbildung nutzen ließen.

- (4) In diesem Zusammenhang wird besonders darauf zu achten sein, das "Markenzeichen" bestimmter Programme, insbesondere ERASMUS und COMETT, die heute in weiten Kreisen bekannt sind und als attraktive Angebote gelten, zu erhalten. Allerdings wird das TEMPUS-Programm weiterhin zunächst von der Kommission verwaltet und primär auf den Bedarf und die Prioritäten der Empfängerländer ausgerichtet sein.

Tätigkeitsbereich Nr. 3

- (1) Das FORCE-Programm soll das wichtigste Instrument der Gemeinschaft sein, um den Zugang zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und die Teilnahme daran zu verbessern. Die Entscheidung des Rates vom 29.5.1990, für das FORCE-Programm einen Beratenden Ausschuß (in dem auch von den Sozialpartnern benannte Beobachter vertreten sind) einzusetzen, könnte eine Gelegenheit sein, miteinander verknüpfte Maßnahmen in diesem Rahmen zusammenzufassen, bevor FORCE im Jahre 1991 vollständig anläuft.
- (2) Nach Ansicht der Kommission sollten die Aufgaben des Beratenden Ausschusses so angepaßt und ausgeweitet werden, daß sie sämtliche die Fort- und Weiterbildung betreffende Gemeinschaftsinitiativen und -programme umfassen, bei denen die Beteiligung der Sozialpartner unverzichtbar ist. Dieser Ausschuß könnte auch Kontroll- und Beraterfunktionen für EUROTECNET, Maßnahmen zur Förderung der Berufsbildung von Frauen (IRIS), Ausbildungsmaßnahmen in bestimmten Sektoren, berufsbildende Maßnahmen für KMU sowie für die verschiedenen Kooperationsprogramme mit Erwachsenenbildungszentren wahrnehmen. Dadurch läßt sich die Anzahl der Ausschüsse erheblich reduzieren, wodurch insbesondere ein eigener Ausschuß für EUROTECNET entfällt. Daß die verschiedenen Arbeitsbereiche stärker miteinander verbunden würden, wäre für alle Beteiligten vorteilhaft. Die Folge wären Chancengleichheit in der beruflichen Bildung und der Transfer von technischem Know-how und Fachwissen durch Berufsbildungsmaßnahmen usw.
- (3) Die im Zuge von Gemeinschaftsinitiativen geförderten Vorhaben (z.B. zur Förderung neuer Fertigkeiten und Qualifikationen) werden sich nahtlos in die Aktionsprogramme der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung einfügen. In diesem Rahmen wird auch ihre politische Wirkung und die Übertragbarkeit erprobter Verfahren geprüft werden.
- (4) Der geplante Ausschuß wird automatisch auch ein Gremium sein, in dem gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vorab ermittelt werden soll, welche Qualifikationsanforderung und -defizite für die neunziger Jahre bestehen. Untersuchen wird dieser Ausschuß außerdem vorrangige Sektoren, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und in denen gemeinschaftswelt das im Zuge der technologischen Innovation und des Technologietransfers gewonnene, für die Ausbildung relevante Fachwissen ausgetauscht werden muß. Bei dieser Aufgabe sind die Sozialpartner unbedingt zu beteiligen.

Tätigkeitsbereich Nr. 4

- (1) Das LINGUA-Programm wird im Januar 1991 in vollem Umfang anlaufen. Gemäß dem Beschluß des Rates wird der LINGUA-Ausschuß die Kommission bei der Durchführung des Programms beraten und dabei eine wichtige Funktion erfüllen. Er könnte ebenfalls analysieren, in welchen Sektoren in bezug auf die Vollendung des Binnenmarktes ein zusätzlicher Bedarf an Fremdsprachenunterricht entstehen wird. Aktion II des LINGUA-Programms, die den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen an der Hochschule betrifft, wird in dem großen Bereich Hochschulausbildung und fortgeschrittene Ausbildung, der unter Tätigkeitsbereich Nr. 2 abgehandelt wurde, verwaltet werden. Dem LINGUA-Ausschuß kommt die Aufgabe zu, alle den Unterricht in den Gemeinschaftssprachen betreffenden Maßnahmen insgesamt zu beobachten. Außerdem könnte der Ausschuß zweckmäßigerweise auch mit der Frage des künftigen Bedarfs der Gemeinschaft an Sprachfachkräften, d.h. Dolmetschern und Übersetzern, befaßt werden. Aufgrund der geplanten Rationalisierungsmaßnahmen dürfte es für die Kommission in Zukunft leichter sein, die Fragen betreffend den Bedarf und das Angebot an Fremdsprachenunterricht den Ausschüssen zuzuweisen, die gemäß den Tätigkeitsbereichen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehen sind und mit dem LINGUA-Ausschuß zusammenarbeiten werden.

Tätigkeitsbereich Nr. 5

Die Kommission hält es für wichtig, ein kohärentes Konzept für ihre Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Berufsbildung zu erarbeiten. Bisher gibt es zwei Formen der Zusammenarbeit, und zwar:

1. Zusammenarbeit einschließlich der Unterstützung förderungsfähiger Länder, um sie in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern; dazu zählt auch die Unterstützung für Ausbildungsmaßnahmen, die in der Regel in den betreffenden Ländern, aber auch in den EG-Ländern absolviert werden (z.B. Lomé- und einige Handels- und Kooperationsabkommen). Diese Form der Zusammenarbeit findet seit einiger Zeit verstärkt statt, da spezielle Ausbildungsinitiativen für die Länder Mittel- und Osteuropas durchgeführt werden.
2. Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zu ermöglichen. Diese Form der Beteiligung besteht bisher lediglich für die EFTA-Länder im Zusammenhang mit dem laufenden Programm COMETT II; die Kommission beabsichtigt, die Beteiligung auch auf das ERASMUS-Programm auszuweiten. Nach Ansicht der Kommission ist bei dieser Art von Beteiligung darauf zu achten, nach welchen Kriterien sie gehandhabt wird, damit die Interessen der Gemeinschaft bei einer solchen Ausweitung gewahrt werden.

Die Kommission beabsichtigt, jährlich zu überprüfen, welche Fortschritte sich bei der Zusammenarbeit mit Drittländern und mit internationalen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, ergeben haben, damit sie sich einen Gesamtüberblick über die Lage verschaffen kann.

Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen

(1) Die Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen beziehen sich auf die berufliche Erstausbildung sowie auf sonstige Jugendinitiativen und Austauschmaßnahmen. Die Kommission hält es für sinnvoll, die letztgenannten Arten von Maßnahmen zu rationalisieren. Damit das Angebot der gemeinschaftsweiten Austauschmöglichkeiten für Jugendliche überschaubarer wird, sollen verschiedene Maßnahmen unter dem Oberbegriff "Jugend für Europa" zusammengefaßt werden und künftig folgende Maßnahmen einschließen:

- das Programm "Jugend für Europa" für den Jugendaustausch außerhalb der Schule (Phase II);
- Maßnahmen zur Information der Jugendlichen und sonstige Jugendinitiativen sowie sämtliche neuen Maßnahmen für Jugendliche, die nicht mehr die Schule besuchen.

Der für das Programm "Jugend für Europa" eingesetzte Ausschuss könnte diesen gesamten Aufgabenbereich betreuen. Er soll laufend darüber informiert werden, welche Jugendaustauschmaßnahmen im Rahmen von TEMPUS oder mit anderen Drittländern ausgearbeitet werden, damit alle Maßnahmen mit den jeweils beteiligten einzelstaatlichen Behörden abgestimmt werden können.

Die Kommission beabsichtigt, auf der ersten Tagung der für Jugendpolitik zuständigen Minister, die im November 1990 unter italienischem Vorsitz stattfinden wird, ein Memorandum über ihre Jugendpolitik vorzulegen.

E. BEWERTUNG UND KONTROLLE

(1) In allen wichtigen Gemeinschaftsprogrammen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung verpflichtet sich die Kommission, die Projekte und Maßnahmen laufend zu bewerten und zu überwachen. Sie wird ein umfassendes Bewertungsverfahren einführen, damit die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Programmen und anderen verwandten Maßnahmen gründlich analysiert und deren zusammengefaßte Ergebnisse in bezug auf die gemeinschaftliche Dimension und die einzelstaatlichen Politiken herausgestellt werden können. Erleichtert werden soll dieses Verfahren durch die bereits erwähnte Umblidung der verschiedenen Ausschüsse.

(2) Ferner will die Kommission dieses Verfahren dadurch unterstützen, daß sie zur Verdeutlichung folgender Punkte das Informationsmaterial zu all ihren Programmen überprüft:

- die Ziele, die es in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zu erreichen gilt;
- die Kriterien für die Auswahl der Projekte;
- die zu einer weiten Verbreitung der Ergebnisse erforderlichen Berichterstattungsmaßnahmen.

- (3) Soll das Bewertungsverfahren wirklich effizient sein, so muß es auf die Bewertungsmaßnahmen der entsprechenden Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Nur so kann die Wirkung von Gemeinschaftsmaßnahmen auf die wichtigsten einzelstaatlichen Politiken und Praktiken gemessen werden. Diesen Punkt wird die Kommission mit den beteiligten Ausschüssen erörtern.
- (4) Von 1991 an wird die Kommission jedes Jahr einen Bericht erstellen, in dem sie die wichtigsten Ergebnisse ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zusammenfaßt. Dabei wird sie besonders die Bedeutung der Berufsbildung für die strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft sowie für Forschung und Entwicklung untersuchen. Dieser allgemeine Bericht ist selbstverständlich als Ergänzung zu den Berichten zu verstehen, die gemäß den jeweiligen Beschlüssen über die einzelnen Programme (z.B. ERASMUS und COMETT) zu erstellen sind.

F. VERBREITUNG VON INFORMATIONEN/VERÖFFENTLICHUNGEN

- (1) Die Einführung dieses neuen Rahmenkonzepts bietet der Kommission auch die Gelegenheit, die Aufmachung ihrer Veröffentlichungen zu verbessern. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit wird die Kommission es sich zum Ziel setzen, die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen der Gemeinschaft und ihre Auswirkungen in möglichst einfacher Form darzustellen. Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen werden den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen der Gemeinschaft gewidmet sein. Diese Informationsarbeit wird sich in das globale prioritäre Informationsprogramm (PIP) der Kommission einfügen, in dem bestimmten Zielgruppen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie unter den Jugendlichen besondere Bedeutung beigemessen wird.
- (2) Schwerpunkt der Rationalisierungsmaßnahmen wird die Einrichtung einer integrierten Datenbank über die verschiedenen Berufsbildungsmaßnahmen der Kommission sein. Diese Datenbank soll mit entsprechenden einzelstaatlichen Datenbanken vernetzt werden und in den europäischen Netzen, welche die Kommission noch im Laufe dieses Jahres zur Unterstützung der Vollendung des Binnenmarktes vorzuschlagen gedenkt, den Aspekt der beruflichen Bildung fördern. Hierbei wird die Unterstützung vonseiten des CEDEFOP und von EURYDICE erwartet. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind die Informationen über die Qualifikationssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten und über die Zahl der Studenten und Auszubildenden in den einzelnen Ausbildungssystemen. Außerdem wird die Kommission ganz besonders versuchen, eine Reihe von Aufgaben des CEDEFOP, beispielsweise die Durchführung von Austauschmaßnahmen für Ausbildungsfachleute und die Ausbildung von Ausbildern in der Gemeinschaft, genauer festzulegen.

G. BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDSTAATEN

- (1) Seit 1963 und seit der Annahme eines Bündels von allgemeinen Grundsätzen zur beruflichen Bildung durch den Rat wird die Kommission durch den Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung unterstützt. In diesem Ausschuß, der zur Zeit über 70 Mitglieder zählt und mindestens zweimal jährlich zusammenkommt, sind die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Regierungen vertreten. Daß sich seine Rolle in den letzten Jahren wesentlich ändern mußte, hat zwei Gründe: Einerseits hat der Rat für jedes wichtige Gemeinschaftsprogramm einen besonderen Ausschuß eingesetzt, andererseits befassen sich auch andere EG-Ausschüsse eingehend mit dem Thema Berufsbildung (beispielsweise ESF, IRDAC und CODEST).
- (2) Obwohl der Beratende Ausschuß seine Beratungsaufgaben mit großer Effizienz wahrnimmt, überschneiden sich seine Tätigkeiten oft mit denen anderer Ausschüsse und bis zu einem gewissen Grad auch mit der Arbeit des CEDEFOP-Verwaltungsrates, insbesondere bei der Prüfung der Teile des Arbeitsprogramms der Kommission, die mit der technischen Unterstützung von CEDEFOP durchgeführt werden. Außerdem lädt die Kommission regelmässig die Sozialpartner (UNICE, CEEP und EGB) zu bilateralen Gesprächen über alle Vorschlagsentwürfe zu Berufsbildungs- und natürlich sozialpolitischen Fragen ein.
- (3) Die Kommissionsdienststellen überprüfen zur Zeit in ersten Gesprächen mit dem Beratenden Ausschuß dessen Rolle und Arbeitsmethoden. Anhand der Beratungsergebnisse und der in diesem Memorandum skizzierten Leitlinien wird die Kommission Vorschläge zur künftigen Rolle des Beratenden Ausschusses ausarbeiten. Dabei wird sie bestrebt sein, eine unnötige Überschneidung von Maßnahmen zu vermeiden und sich selbst möglichst gut über den Bedarf, die Prioritäten und die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Berufsbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten beraten lassen.
- (4) Die Kommission beabsichtigt, in bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Mitgliedstaaten zu überprüfen, wie sich bei der Durchführung der Maßnahmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat mehr Einheitlichkeit erreichen läßt. In diesem Zusammenhang werden die Dienststellen der Kommission ihre regelmäßigen Sitzungen mit den in den einzelstaatlichen Ministerien für Berufsbildung zuständigen leitenden Beamten fortsetzen. Diese Sitzungen, stellen wie auch die anderen Gruppen, welche die Kommission eingerichtet hat (z.B. die für Beschäftigung, Binnenmarkt usw. zuständigen leitenden Beamten), ein sehr wichtiges Forum dar, in dem Informationen und Erfahrungen ausgetauscht werden können. Besondere Aufmerksamkeit soll den Stellen geschenkt werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Programme zuständig sind und deren Tätigkeiten besser koordiniert werden müssen.
- (5) Außerdem sollen mit dem Ausschuß für Bildungsfragen andere Vereinbarungen zur Förderung der bildungspolitischen Zusammenarbeit überprüft werden, um insbesondere die Anzahl der Arbeitsgruppen zu verringern.

H. DURCHFÜHRUNG DER PROGRAMME

- (1) Gegenwärtig führt die Kommission alle wichtigen Programme mit der technischen Unterstützung eines Teams externer, auf Vertragsbasis arbeitender Sachverständiger durch. Dadurch kann sie die Dezentralisierung der Programme und die Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen fördern. Die immer umfangreicher werdenden Programme und das große Interesse der Öffentlichkeit an einer Teilnahme haben zu einem wesentlich größeren Verwaltungsaufwand für die Kommission geführt. Die Übertragung von Aufgaben auf externe Stellen mit Hilfe von öffentlichen Ausschreibungen sichert der Kommission die dafür erforderliche technische Unterstützung.
- (2) Dieses Konzept bietet den Vorteil, daß sich jedes Programm sowohl auf fachliche als auch auf sprachliche Kompetenzen stützen kann. Jedoch bedeutet dies für die Kommissionsdienststellen insofern eine größere Belastung, als acht verschiedene Teams, deren Vertragsbedingungen unterschiedlich sind, koordiniert werden müssen. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Programme beabsichtigt die Kommission, die Regelungen im Laufe des Zeitraums 1990/91 einer externen Überprüfung im Hinblick auf die langfristigen Auswirkungen zu unterziehen. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die Verwaltungsmodalitäten der Austausch-, Mobilitäts- und Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Hochschulen und fortgeschrittene Ausbildungen. Ziel ist es, langfristige Auswirkungen zu ermitteln und insbesondere zu prüfen, ob eine einzige technische Stelle zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung von Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen sowie bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Hochschule und fortgeschrittene Ausbildung eingerichtet werden kann.

I. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die in diesem Memorandum erläuterten Rationalisierungsmaßnahmen zielen auf eine stärkere Koordinierung und sollen folgenden wichtigsten drei grossen Maßnahmebereichen zugeordnet werden:

- (I) berufliche Erstausbildung Jugendlicher
- (II) Hochschulbildung und fortgeschrittene Ausbildung
- (III) Fort- und Weiterbildung

In jedem der drei Tätigkeitsbereiche soll die Zahl der Ausschüsse verringert werden (einige Ausschüsse würden in sogenannte Dach-Ausschüsse zusammengefaßt). Dies würde sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene den Überblick erleichtern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten könnten besser ermitteln, welchen zusätzlichen Wert die Gemeinschaftsmaßnahmen den einzelstaatlichen Politiken und Praktiken verleihen.

Außerdem würde damit gewährleistet, daß die finanziellen Mittel besser eingesetzt und die Gemeinschaftsmaßnahmen bis 1994/95 (d.h. dem offiziellen Abschluß der Aktionsprogramme) einer koordinierten Bewertung unterzogen werden. Schließlich kann die Kommission auf diesem Wege schrittweise dafür sorgen, daß der Qualifikationsbedarf der Gemeinschaft im Anschluß an die Vollendung des Binnenmarktes ermittelt wird und daß die Gemeinschaft der Festlegung von hohen Qualitätsanforderungen für die Ausbildung den notwendigen Vorrang einräumt.

LINGUA (Tätigkeitsbereich Nr. 4) ist ein horizontales Programm, das die drei Bereiche unterstützt. Zwischen dem LINGUA-Ausschuß und den anderen Ausschüssen sind unbedingt Verbindungen herzustellen, damit dem verstärkten Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen durch alle vorrangigen Zielgruppen Priorität eingeräumt wird.

Was den Tätigkeitsbereich Nr. 5 betrifft, so wird die Kommission die wachsende Zusammenarbeit mit Drittländern prüfen. Sie wird nicht nur auf eine ausgeglichene Entwicklung der gemeinschaftlichen Berufsausbildungsprogramme, an denen die 12 Mitgliedstaaten beteiligt sind, achten, sondern in bestimmten Fällen auch Vorkehrungen treffen, um Drittländer in diese Programme einzubeziehen oder zugunsten dieser Länder besondere Programme einzuleiten. Dabei wird sie sich insbesondere auf die Erfahrungen der kürzlich eingerichteten Europäischen Stiftung für Berufsbildung stützen können.

Außerdem beabsichtigt die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Beteiligung der Jugendlichen am Aufbau des "Europas der Bürger" durch Austausch- und sonstige Maßnahmen zu fördern. Auch hier wird die Möglichkeit zur Rationalisierung ergriffen werden, um alle verwandten Maßnahmen in einem gesamten "Jugend für Europa"-Programm zusammenzufassen, das im Laufe dieses Jahres vorgeschlagen werden soll.

Anhang C gibt Aufschluß über die Maßnahmen, welche die Kommission zur Umsetzung der in diesem Memorandum skizzierten Leitlinien durchzuführen hat.

PROGRAMM	RECHTS-GRUNDL.	MITTEL + KOMITOLOGIE	LAUFZEIT	ZIELGRUPPE(N)	ART DER MASSNAHME	VERBINDUNGEN ZU ANDEREN PROGRAMMEN	TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG
ERASMUS	Art. 128	192 Mio. ECU (3 Jahre)	5 Jahre: 90-94	Hochschullehrer u. -personal sowie Studenten	Hochschulköoperationsprogramm Studentenmobilität, Aufent- halte an einer Hochschule eines anderen Mitgliedestaates	LINGUA - Aktion Nr. 2: Gleiche Maßnahmen, doch begrenzt auf Fremd- sprachigen. COMETT: Betrifft ebenfalls Hochschulen, jedoch im Zusammenhang mit der Wirtschaft Jean-Monnet- Aktion. SCIENCE	ERASMUS-BÜRO
COMETT II (dieses Pro- gramm steht auch den EFTA- Ländern offen)	Art. 128	200 Mio. ECU COMETT-AUSSCHUSS (teils. in beratender, teilw. in Verwaltungsfunktion)	5 Jahre: 90-94	Hochschullehrer u. -personal sowie Studenten in der Privatwirtschaft tätige Personen.	Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft Ver- mittlung von Arbeitsplätzen für Studenten in der Privat- wirtschaft Gemeinsame Ausbildungsverhaben auf dem Gebiet der Ausbildung in neuen Technologien.	ERASMUS: Betrifft ebenfalls die Hochschule (sowie auch teilweise LINGUA). EUROTECHNET: Ebenfalls Ausbildung in neuen Techniken, aber auf niedriger Ebene. Wichtige Wechselbeziehungen zur Regional- politik.	COMETT-BÜRO
LINGUA	Art. 128 u. 238	200 Mio. ECU LINGUA-AUSSCHUSS (teilweise in beratender, teilw. in Verwaltungsfunktion)	5 Jahre: 90-94	Fremdsprachenlehrer und -dozenten Hochschulpersonal und Studenten Berufliche Ausbildung Berufliche und techn. Ausbildungsgänge Betriebe und Berufs- verbände	Fort- u. Weiterbildungsmaß- nahmen für Lehrer: Auslands- aufenthalt Zusammenarbeit zw. Hochschulen und Studentenmobilität Sprechunterricht, in Unternehmen Austauschmaßnahmen f. Schüler berufsbildend. Ausbildung- gänge, usw.	ERASMUS, Aktion Nr. 2: Betrifft lediglich Aktion Nr. IV (Austausch bei berufsbildenden Maßnahmen). Der Fremdsprachenunterricht in Unternehmen kann zweckmäßigerweise Maßnahmen von COMETT, EUROTECHNET und FORCE ergänzen. MEDIA	LINGUA-BÜRO

PROGRAMM	RECHTS-GRUNDL.	MITTEL + KONTOLOGIE	LAUFZEIT	ZIELGRUPPE(N)	ART DER MASSNAHME	VERBINDUNGEN ZU ANDEREN PROGRAMMEN	TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG
TEMPUS	Art. 235	20 Mio. ECU (1990) TEMPUS-AUSCHUSS (teilw. in beratender, teilw. in Verwaltungsfunktion)	1990-1994	Hochschullehrer u. Personal sowie Studenten In der Privatwirtschaft tätige Personen Jugendliche Europäische Gemeinschaft, Mittel- und Osteuropa	Zusammenarbeit zw. Hochschulen und Studentenmobilität Zusammenarbeit zw. Hochschulen und Privatwirtschaft Austauschmaßnahmen für Jugendliche	Gatrenntes Programm für Mittel- und Osteuropa (Verbindung zu ERASMUS, COMETT, LINGUA und in geringerem Maße zu "Jugend für Europa")	TEMPUS-BÜRO
AUSTAUSCHMASSNAHMEN FÜR JUNGE ARBEITNEHMER	Art. 60 Art. 235	5,5 Mio. ECU (1990) Kein offiz. Ausschuss; Sitzungen d. auf einzelstaatl. Ebene zustehend koordinieren	1985-1991	Junge Arbeitnehmer oder Arbeitslose zwischen 18 und 28 Jahren	Kurze oder lange Aufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat (Ausbildung oder Arbeit)	Dieses Austauschprogramm und "Jugend für Europa" richten sich an Personen der gleichen Altersgruppe. PETRA sowie es um Berufsausbildung geht, insb. wenn PETRA ausgestellt wird auf Austauschmaßnahmen für junge Auszubildende. EUROTECHNET Jungen Arbeitnehmern können die Maßnahmen zur Ausbildung in neuen Technologien zugute kommen. Verbindung zu den EG-Strukturfonds.	Büro für Jugendaustausch der Europäischen Gemeinschaft
JUGEND FÜR EUROPA	Art. 235	17,5 Mio. ECU Beratender Ausschuss "Jugend für Europa"	1985-1991	Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren (außerhalb des Bildungsbereichs)	Bi- und multilaterale Austauschmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten (mindestens einjährige Aufenthalte)	AUSTAUSCHMASSNAHMEN außerhalb des schulischen Bereichs: gleiche Altersgruppe wie des Austauschprogramms für junge Arbeitnehmer und PETRA ERASMUS, COMETT, LINGUA potentielle Verbindung, jedoch in sehr unterschiedlicher Form	Büro für Jugendaustausch der Europäischen Gemeinschaft

PROGRAMM	RECHTS-GRUNDL.	MITTEL + KOMITOLGIE	LAUFZEIT	ZIELGRUPPE(N)	ART DER MASSNAHME	VERBINDUNGEN ZU ANDEREN PROGRAMMEN	TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG
PETRA	Art. 128	9 Mio. ECU (1990) Kein offizieller Ausschuss; Sitzung der zuständigen ein- zelstaatl. Koordinatoren sowie der ad-hoc Jugendgruppe	1989-1992	Jugendliche, die nach Ablauf der Schulpflicht eine berufl. Ausbildung absolvieren Sozialpartner	Ausbildungsmassnahmen. Unterstützung von Vorhaben, die von Jugendlichen für Jugendliche durchgeführt werden. Forschung zum Thema Ausbildung von Jugendlichen.	Verbindung zum Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte, wenn es sich um Austauschmassnahmen für junge Aus- zubildende handelt. EUROTECHNET sowie dieses Programm einige Massnahmen zur Ausbildung Jugendlicher in neuen Technologien betrifft. ERASMUS/COMETT sowie es sich um Jugendliche handelt, die eine Berufsausbildung im tertiären Bereich (auf einer niedrigeren Ebene) absolvieren. LINGUA, Aktion Nr. 4 betrifft Fremdsprachenunterricht (s. weiter oben "LINGUA") IRIS potentielle Verbindung, für junge Frauen in der Ausbildung	Fachliche Betreuungsgestalten PETRA/IFAPLAN und ITS
EUROTECHNET II	Art. 128	7,5 Mio. ECU (21,8 ECU) (3 Jahre) Beratender Ausschuss "EUROTECHNET"	1990-1994	Ausbilder, Jugendl. und Erwachsene (Arbeitslose und Nichterbeitslose) die in neuen Technol. ausgebildet werden. Sozialpartner	Netz von innovativer, Aus- bildungsprojekten Forschungen und Analysen	PETRA sowie es sich um Jugendliche handelt FORCE Ausbildung von Erwachsenen in Betrieben COMETT sowie es sich um Ausbildung in neuen Technologien handelt, jedoch nicht auf fortgeschrittener Ebene (eher Facharbeiter) IRIS berufliche Ausbildung von Frauen (Zugang zu nichttraditionellen Ausbildungsgelegenheiten)	EUROTECHNET BORO

PROGRAMM	RECHTS-GRUNDL.	MITTEL + KONTROLLE	LAUFZEIT	ZIELGRUPPE(M)	ART DER MASSNAHME	VERBINDUNGEN ZU ANDEREN PROGRAMMEN	TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG
FORCE	Art. 128	26 Mio. ECU (61 ECU) (1991-1992) Beratender Ausschuss "FORCE"	1991-1994	Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen; Ausbildungseinrichtun- gen; Sozialpartner	innovative Partnerschaften auf dem Gebiet der berufl. Weiterbildung; UNTERSTÜTZUNG von Innovations- über Förderberufende Partnerschaften und Austausch- maßnahmen. Analysen und Erhebungen	EUROTECHNET soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, die in ihren Betrieben an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen Verbindung zu strukturellen Maßnahmen. IRIS Berufsausbildung für Frauen, und zwar für Arbeitnehmerinnen, die an Fort- und Weiter- bildungsmaßnahmen in ihren Unternehmen teilnehmen	(Ausschreibung wird noch veröffentlicht)

Ziele der Programme

- LINGUA** (siehe Artikel 4 des Beschlusses vom 28. Juli 1989)
Hauptziel des LINGUA-Programms ist eine quantitative und qualitative Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Gemeinschaft.
- PETRA** (siehe Artikel 1 des Beschlusses vom 1. Dezember 1987)
Mit diesem Programm soll allen Jugendlichen in der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem oder, soweit möglich, zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme ermöglicht werden.
- ERASMUS** (siehe Artikel 2 des Beschlusses vom 15. Juni 1987)
Das Programm verfolgt im wesentlichen nachstehende Ziele :
 - einer steigenden Zahl von Studenten die Gelegenheit zu bieten, einen in ihre Ausbildung integrierten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen;
 - die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
 - die Mobilität der Dozenten zu fördern, um somit die Ausbildungsqualität an den Hochschulen zu verbessern.
- COMETT** (siehe Artikel 3 des Beschlusses vom 16. Dezember 1988)
Mit dem Programm wird bezweckt, die Ausbildung, insbesondere auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Technologie, die Entwicklung eines hochqualifizierten Arbeitskräftepotentials und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie zu verbessern.
- EUROTECNET** (siehe Artikel 2 des Beschlusses vom 18. Dezember 1989)
Das Programm zielt darauf ab, innovatorische Ansätze auf dem Gebiet der Erstausbildung und Weiterbildung zu fördern, um den gegenwärtigen und künftigen technologischen Wandel sowie seine Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und Qualifikationen Rechnung zu tragen.
- FORCE** (siehe Art. 2 des Vorschlags der Kommission für eine Entscheidung)
Das Programm verfolgt folgende Ziele :
 - Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung und Verbesserung deren Effizienz;
 - Förderung von Innovationen im Bildungsmanagement, bei der Methodik und der Ausstattung;
 - Verbesserung der strategischen Planung und Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen;
 - Verbesserung der Effizienz der Ausbildungsinstrumente.
- TEMPUS** (siehe Artikel 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1990)
Das Programm hat im wesentlichen folgende Ziele :
 - Die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder auf dem Gebiet des Austausches und der Mobilität, insbesondere der Hochschulstudenten und -lehrer, zu koordinieren
 - die Möglichkeiten des Lernens und Erlernens von Fremdsprachen in mittel- und osteuropäischen Ländern zu verbessern.

Tätigkeitsbereiche	Laufende Programme	Koordinierung der Ausschußstruktur	Rationalisierung der Programme
<u>Tätigkeitsbereiche Nr. 1</u> Berufliche Erstausbildung Jugendlicher	* PETRA (Programm läuft Ende 1992 aus) * Austausch Junger Arbeitskräfte (Programm läuft Ende 1991 aus)	PETRA-Beratergruppe der einzelstaatlichen politischen Koordinatoren wird umgebildet, ist künftig außerdem zuständig für den Austausch Junger Arbeitnehmer und Junger Auszubildender und übernimmt entsprechende Aufgaben. Offizieller Vorschlag erforderlich.	Vorschlag muß spätestens Ende 1990 als Teil eines konsolidierten PETRA-Programms, das den Austausch Junger Arbeitnehmer faßt und in eine Gemeinschaftsinitiative für neue Fähigkeiten und neue Qualifikationen eingebettet ist, vorliegen.
<u>Tätigkeitsbereiche Nr. 2</u> Hochschulbildung und fortgeschrittene Ausbildung	* COMET (1990-1994) * ERASMUS (laufende Phase 1990-1994) * TEMPUS (1990-1995, einschließlich Versuchsphase von drei Jahren Dauer)	Zur Neuordnung der derzeit mit diesen Programmen befaßten Ausschüsse ist ein offizieller Vorschlag erforderlich; Änderung soll 1991 in Kraft treten.	Vorschläge zur Programmrationalisierung und möglichen späteren Verschmelzung einiger oder aller Programme werden spätestens 1993 vorliegen. Für TEMPUS, dessen 3 Jahre fassende Modellphase angelaufen ist, ist vor Ende 1992 eine Evaluierungsphase mit möglichen Änderungen vorgesehen. Das auf Mittel- und Osteuropa angelegte Programm und Partnerprogramm zu COMETT, ERASMUS - und LINGUA bedarf besonderer Maßnahmen.

Tätigkeitsbereiche	Laufende Programme	Koordinierung der Ausschußstruktur	Rationalisierung der Programme
<u>Tätigkeitsbereiche Nr. 3</u> Fort- und Weiterbildung	* FORCE (1990-1994) * EUROTECNET (1990-1994) * IRIS (voraussichtlich bis 1992) * Weitere Maßnahmen in Verbindung mit KMU und Erwachsenenbildung (keine eigentlichen "Programme")	Die Kommission wird 1990 einen Vorschlag zur Bildung eines einzigen gemeinsamen Ausschusses vorlegen.	Die nötige Zusammenlegung der Programme und mit ihnen verknüpfte Vorhaben wird 1993/1994 geprüft.
<u>Tätigkeitsbereiche Nr. 3</u> Fremdsprachenunterricht	LINGUA (1990-1994)	Verknüpfung mit anderen Ausschüssen soll 1991 hergestellt werden.	Für eine Verlängerung von LINGUA müßten 1993 Vorschläge vorgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird eventuell geprüft, ob eine Zusammenlegung mit anderen Programmen wünschenswert ist.

Tätigkeitsbereiche	Laufende Programme	Koordinierung der Ausschußstruktur	Rationalisierung der Programm
<u>Tätigkeitsbereiche Nr. 5</u> Zusammenarbeit mit Drittländern	* COMET II/EFTA (1990-1994) * TEMPUS (1990-1995) für Mittel- und Ost europa * Europäische Stiftung für Berufsbildung		- 1990 Vorschlag zur Aufnahme Verhandlungen über eine Beteiligung der EFTA-Länder an ERASMUS. - Gespräche mit Drittländern Ende 1990 und anschließend jährlich bewertet werden.

Tätigkeitsbereiche	Laufende Programme	Koordinierung der Ausschußstruktur	Rationalisierung der Programm
N.B.: Jugendaustauschmaßnahmen (außerhalb schulischer Einrichtungen).	* Jugend für Europa (Programm läuft 1992 aus)	Struktur des Ausschusses Jugend für Europa wird im Rahmen der für 1990 vorgelegten Vorschläge überprüft.	1990 sollen Vorschläge für eine zweite Phase von Jugend für Europa und für andere Jugendinitiativen vorgelegt werden.

14.12.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufs-
bildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene

KOM(90) 334 endg.; Ratsdok. 8382/90

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission eine Bestandsaufnahme der laufenden EG-Programme im Bildungsbereich durchführt (siehe Beschluß des Bundesrates vom 6. April 1990 - Drucksache 35/90 (Beschluß) -, Nr. 6). Er würdigt das Memorandum als einen Beitrag, den sozialen Aspekten des Binnenmarktes spezifisch im Bereich der beruflichen Bildung zu größerer Transparenz zu verhelfen. Die Gemeinschaft hat hier deutliche Akzente gesetzt und insbesondere die Rolle der beruflichen Aus- und Fortbildung für die Realisierung des europäischen Binnenmarktes betont. Eine bessere Koordinierung und eine Rationalisierung der laufenden Gemeinschaftsprogramme werden zu einer höheren Akzeptanz bei jungen Arbeitskräften führen.
2. Ein Mehr an Transparenz und Kohärenz baut speziell immaterielle Hindernisse für die Freizügigkeit ab und ist Anreiz für eine verstärkte Mobilität. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die Kommission sich bei ihren Leitlinien für das Straffungskonzept vorrangig an diesen Gemeinschaftszielen orientiert.

...

Eine Verdichtung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts auch auf dem Gebiet der Berufsausbildung (Artikel 130 a, 117, 118 UAbs. 1, 3. Spiegelstrich des EWG-Vertrages) ist - schon vor dem Hintergrund des Aufbaus einer europäischen Infrastruktur - notwendig. Bevor über weitere länderübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene mit großen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt entschieden wird, hält es der Bundesrat für vorrangig, daß die Kommission bei der angekündigten Überarbeitung des Vorschlages für einen Beschluß des Rates von 1963 über die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik den Schwerpunkt auf eine verstärkte Abstimmung der "Berufsbildungsmärkte" legt und die Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland mit den Ländern kohärente Zielvorstellungen entwickelt. Ein gutes Beispiel für eine solche Strategie bietet sektoral die Weiterführung der Arbeiten zu der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise (siehe Beschluß des Bundesrates vom 6. April 1990 - Drucksache 717/89 (Beschluß) -, Nr. 8, 10. Spiegelstrich).

3. Der Bundesrat begrüßt Bemühungen auf Gemeinschaftsebene, die darauf abzielen, im Bereich der Berufsausbildung die Ausschubarbeit durch Verringerung der Zahl der Gremien zu rationalisieren.
4. Er spricht sich dafür aus, daß der Bildungsausschuß entsprechend der Entschliebung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 AB1. C 38 vom 19. Februar 1976) alle Berufsausbildungsmaßnahmen koordiniert und überwacht; dies betrifft auch Beratungen auf diesem Gebiet in anderen Gremien des Rates und der Kommission.

5. Der Bundesrat verweist auf seine Beschlüsse Drucksache 53/89 (Beschluß) und 199/90 (Beschluß) und lehnt daher die Schaffung eines dem Bildungsausschuß übergeordneten oder mit ihm konkurrierenden Beratungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsgremiums ab.
6. Er lehnt die Auffassung der Kommission ab, daß die Berufsausbildung ein Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik sei und weist in diesem Zusammenhang auf seine Beschlüsse Drucksache 281/88 (Beschluß) und 348/89 (Beschluß) hin; die Berufsausbildung stellt vielmehr einen eigenen Politikbereich dar.
7. Bei einer Zusammenfassung von Ausschüssen in Gremien, in denen die für die Berufsausbildung zuständigen Stelle der Mitgliedstaaten zusammen mit den Sozialpartnern und Hochschulvertretern allein beratende Funktionen haben, muß der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Berufsausbildung Jugendlicher Rechnung getragen werden.
8. Rationalisierungsmaßnahmen dürfen die Mitwirkung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, in deren Zuständigkeitsbereich die Berufsausbildung fällt, an der Durchführung der Programme nicht einschränken.
9. Bei einer Zusammenfassung von Ausschüssen sind die unterschiedlichen Zielrichtungen und Vorgaben der einzelnen Programme zu berücksichtigen, für deren Durchführung jeweils der spezifische Sachverstand erforderlich ist.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsmethoden im Bildungsausschuß (Arbeitsdokument der deutschen Delegation: EDUC 88 - Dok. 7632/90) unabhängig von dem Memorandum der Kommission beraten werden.

11. Er bekräftigt erneut, daß nach geltendem Gemeinschaftsrecht den EG-Organen Regelungskompetenzen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung nur auf der Grundlage des Artikels 235 EWGV (Einstimmigkeit) zukommen können.
12. Der Bundesrat lehnt die Zielsetzung des Memorandums ab, soweit sie darauf gerichtet ist, der Kommission außerhalb der in Artikel 128 EWGV festgelegten gemeinsamen Politik Befugnisse für die Weiterentwicklung von Maßnahmen und Programmen im Bereich der beruflichen Bildung sowie für ihre Kontrollen und Bewertung zu verleihen. Er vertritt die Auffassung, daß die in Artikel 128 EWGV festgelegte gemeinsame Politik im Bereich der Berufsausbildung dem Ziel der Verwirklichung der Freizügigkeit beim Zugang zu Ausbildung und Berufsausübung dienen kann, nicht jedoch die Regelung der Organisation der Ausbildung sowie die Regelung der Ausbildungsinhalte der Grund-, Fort- und Weiterbildung umfaßt.
13. Der Bundesrat unterstreicht erneut die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für alle Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung. Dieses Prinzip stellt nicht nur auf einen europäischen Mehrwert ab, sondern vor allem - im Rahmen von tatsächlich gegebenen Gemeinschaftszuständigkeiten - auf die Vorrangigkeit einzelstaatlicher Politiken und Handlungspflichten.
14. Der Bundesrat lehnt die mit dem vorliegenden Memorandum vorgeschlagenen Maßnahmen ab, soweit sie über die bloße Koordinierung von EG-Ausbildungsprogrammen hinaus die Inhalte bewährter deutscher Ausbildungsberufe und das gewachsene nationale System einer doppelt dualen Berufsausbildung (Verantwortung von Staat und Wirtschaft sowie Durchführung in Schulen und Betrieben) einem nivellieren-

den Anpassungsdruck aussetzen wird; der Bundesrat befürwortet dagegen einen Wettbewerb der nationalen Berufsausbildungssysteme und ein Fortbestehen des dezentralen, pluralen und weitgehend staatsfreien deutschen Systems der beruflichen Weiterbildung.

15. Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf die EG-Kommission dahingehend einzuwirken, die Akzeptanz der bestehenden EG-Berufsbildungsprogramme durch die deutsche Wirtschaft mit geeigneten Maßnahmen zu steigern. Als geeignete Maßnahmen empfiehlt der Bundesrat:

- transparentere Informationen über die einzelnen Programme,
- eine deregulierte, weniger bürokratische Gestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsformulare,
- die Einschaltung dezentraler, ortskundiger Ansprechpartner und "Zwischenglieder" wie Kammern, Hochschulen und Fachhochschulen,
- eine flexiblere, auch den Bedürfnissen der wirtschaftlich weiter entwickelten Mitgliedstaaten angemessene inhaltliche Konzeption der Gemeinschaftsprogramme und
- verstärkte Vorabinformationen über die Auswahlkriterien der EG-Kommission und über die zu erwartende finanzielle Eigenbeteiligung der begünstigten Unternehmen und Einrichtungen, um den Nutzen einer Programmbeteiligung besser kalkulieren zu können.